

Der lange Arm des IRS – US-Nachlasssteuer kann Personen mit Wohnsitz Schweiz treffen

In der Schweiz wohnhafte Personen machen sich in der Regel nur selten Gedanken über US-amerikanische Steuern, es sei denn, sie verfügen über einen US-Pass oder über eine Green Card. Gerade im Bereich der Erbschaftssteuer kann jedoch trotz Wohnsitzland Schweiz eine Steuerpflicht infolge der Nachlasszusammensetzung gegeben sein.

Nachlasssteuer mit weitreichendem Fokus

Die vorliegende Problematik ist nicht neu. Interessant ist, dass sie bisweilen aufgrund aktueller politischer Umtriebe zu Diskussionen führt, sich jedoch die wenigsten der potentiell Betroffenen weiter darum kümmern. Das mag damit zu tun haben, dass die USA ihr Besteuerungsrecht in der Vergangenheit – wenn überhaupt – wohl nur in sehr seltenen Fällen durchgesetzt haben. Anhand des heutigen politischen Klimas ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass sich dies ändern könnte.

Die im Jahr 2011 in den USA auf Bundesebene wieder eingeführte Federal Estate Tax wird auf dem gesamten Nachlass einer verstorbenen Person erhoben. Auch Nicht-US-Personen können von dieser Steuer betroffen sein, selbst wenn sie selbst keinen direkten Bezug zu den USA aufweisen. In diesem Zusammenhang ist auch unerheblich, wo sich die Nachlassgegenstände physisch befinden. Entscheidend ist, dass der Verstorbene im Zeitpunkt seines Ablebens über Vermögenswerte verfügt, welche nach Sicht des US-Fiskus den USA zugerechnet werden können, sog. US situs assets.

Sind solche vorhanden, können die USA grundsätzlich den Nachlass mit einem maximalen Steuersatz von bis zu 40 Prozent besteuern, wenn die Freigrenze überschritten wird. In den USA selbst beträgt diese aktuell USD 5.25 Mio., für Nicht-US-Personen jedoch lediglich USD 60'000.

Vermögenswerte, die einen US-Bezug schaffen

Neben in den USA gelegenen Liegenschaften sowie in US-Bankdepots aufbewahrten Wertgegenständen werden auch sämtliche von US-Emittenten ausgegebene Wertschriften als US situs assets qualifiziert. Zu letzteren gehören also beispielsweise Aktien von Gesellschaften mit Sitz in den USA oder von solchen, die nach US-Recht inkorporiert wurden sowie Obligationen von US-Schuldern.

Für die grundsätzliche Erfassung mit der US-Nachlasssteuer ist unerheblich, wo sich der jeweilige Wohnsitz des Erblassers resp. derjenige der Erben befindet. Auch ist nicht relevant, wo die entsprechend qualifizierten Wertschriften physisch verwahrt werden.

Was bedeutet die US-Nachlasssteuerpflicht im Einzelnen?

Nach dem aktuellen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) aus dem Jahr 1951 können die USA ihre Nachlasssteuer erheben, wenn im Nachlass eines in der Schweiz wohnhaften Erblassers US situs assets von mehr als USD 60'000 enthalten sind, und der Gesamtnachlass USD 5.25 Mio. übersteigt. Dies wohlverstanden nach „fair market value“! Damit die Erben das DBA mit einem allfälligen höheren Freibetrag nutzen können, müssen sie der US-Steuerbehörde Internal Revenue Service (IRS) den gesamten weltweiten Nachlass deklarieren. Nur so ist eine konforme Abrechnung der Nachlasssteuer möglich.

Wenn nun ein Nachlass beispielsweise USD 7 Mio. beträgt (inkl. der schweizerischen Liegenschaften zu Marktwerten) und 10 % davon US situs assets ausmachen, also USD 700'000, dann wird der Freibetrag auch auf 10 % gekürzt, auf USD 525'000. Auf die Differenz von USD 175'000 ist die US-Nachlasssteuer von 40 % geschuldet. Ohne Beanspruchung des DBA ist auf der Differenz der gesamten US situs assets abzüglich des Freibetrags von USD 60'000 die US-Nachlasssteuer von 40 % zu zahlen, also auf USD 640'000.

Blockierte Revision des Doppelbesteuerungsabkommens

Das schweizerische Parlament hat im Herbst 2010 den Bundesrat beauftragt, das aktuelle Doppelbesteuerungsabkommen bezüglich Erbschaftssteuern mit den USA neu zu verhandeln. Insbesondere sollen auf diesem Weg das oben umschriebene Risiko einer US-Erbschaftsteuerpflicht sowie die entsprechenden Deklarationspflichten vermieden werden. Das neue Abkommen wurde in der Zwischenzeit ausgehandelt, ist jedoch im US-Senat zur Zeit noch immer blockiert.

Schlussfolgerung

Personen mit Wohnsitz Schweiz, welche US situs assets halten, ist zu raten, ihre persönliche Situation zu prüfen und abzuklären, ob eine latente US-Steuerpflicht besteht und wie damit umgegangen werden soll. Ein möglicher Ansatz kann der Verzicht auf jegliche Investitionen in US situs assets darstellen. Selbstverständlich muss jeweils der konkrete Einzelfall geprüft werden. Neben der Federal Estate Tax sind überdies in diversen Bundesstaaten Nachlass- und Erbschaftssteuern vorhanden, auf welche hier nicht eingegangen wird.

Gerne stehen wir Ihnen im vorliegenden Kontext beratend zur Verfügung.

Basel, den 14. Juni 2013 / Dr. Mischa Salathé